Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1914 Nr. 6.

(Nr. 11337.) Verordnung, betreffend die Ausgestaltung der Wasserstraßenbeiräte. Vom 2. März 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, unter Aufhebung der Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung, vom 25. Februar 1907 (Gesetzsamml. S. 31), was folgt:

§ 1.

Zur beratenden Mitwirkung bei der Unterhaltung, dem Ausbau und dem Betriebe der staatlichen Binnen-Schiffahrtstraßen werden

a) Bezirks-Wasserstraßenbeiräte,
b) ein Landes-Wasserstraßenbeirat

gebildet.

A. Bezirks-Wasserstraßenbeiräte.

§ 2.

Bezirks-Wasserstraßenbeiräte werden errichtet:

a) Rhein-Wasserstraßenbeirat für den Rhein, den Main, die Lahn, die Mosel, die Saar und den Spoykanal;

b) Wasserstraßenbeirat zu Münster für den Rhein-Herne-Kanal, die Lippe-Wasserstraßen von Lippstadt abwärts, die Ruhr von Witten abwärts, den Dortmund-Ems-Kanal von Dortmund (Herne) bis Papenburg, die Ems vom Schönefliether Wehr bis Papenburg;

c) Weser-Wasserstraßenbeirat für den Ems-Weser-Kanal mit Zweig- und Anschlußkanälen, die Weser bis zur bremisch-preußischen Grenze

Ausgegeben zu Berlin den 19. März 1914.

bei Hemelingen abwärts nebst den Sammelbecken im oberen Quellgebiete sowie die Fulda, die Werra, die Aller und die Leine, soweit sie Wasserläufe erster Ordnung sind;

d) Elbe-Wasserstraßenbeirat für die Elbe bis zu der Eisenbahnbrücke bei Harburg und der hamburgisch-preußischen Grenze abwärts, die Saale von Weißenfels abwärts und den Elbe-Trave-Kanal;

e) Märkischer Wasserstraßenbeirat für die Wasserläufe erster Ordnung zwischen der Elbe von Magdeburg bis Dömitz und der Oder von Fürstenberg bis Hohensaaten;

f) Oder-Wasserstraßenbeirat für die Oder von der österreichischen Grenze bis Stettin nebst den im Schiffahrtinteresse im oberen Quellgebiet erbauten Sammelbecken, den Klodnitzkanal, die Glatzer Neiße, die Lausitzer Neiße und den Bober, soweit diese Wasserläufe erster Ordnung sind;

g) Wasserstraßenbeirat für die Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel;

h) Weichsel-Wasserstraßenbeirat für die Weichsel von der russischen Grenze abwärts und die Wasserstraßen im Mündungsgebiete der Weichsel;

i) Ostpreußischer Wasserstraßenbeirat für die Wasserläufe erster Ordnung in der Provinz Ostpreußen sowie die Wasserstraßen des Oberländischen Kanalgebiets, soweit sie in der Provinz Westpreußen liegen.

§ 3.

Jeder Bezirks-Wasserstraßenbeirat besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die vom Minister der öffentlichen Arbeiten ernannt werden;

b) aus Mitgliedern, die nach näherer Anordnung der zuständigen Minister von kaufmännischen Körperschaften, Schiffahrt- und anderen allgemeine wirtschaftliche Bestrebungen verfolgenden Vereinen, Landwirtschaftskammern, Hafenstädten, Handwerkskammern und Provinziallandtagen sowie von den an der Erhaltung und Entwickelung der Wasserstraßen mit Garantien beteiligten öffentlichen Verbänden gewählt werden.

Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

Die im § 2 unter a, b, c, d und f genannten Beiräte werden auf 5 Jahre, die übrigen auf 6 Jahre gewählt.

§ 4.

Berührt eine Wasserstraße das Gebiet eines anderen Bundesstaats, so können auf Wunsch der beteiligten wirtschaftlichen Kreise aus diesem Gebiete Vertreter des Handels, der Industrie, der Schiffahrt oder der Land- und Forstwirtschaft zu den Verhandlungen des Wasserstraßenbeirats von den zuständigen Ministern zugelassen werden. Die einem Wasserstraßenbeirat auf Grund dieser Bestimmung angehörenden Mitglieder sind bei den Wahlen zum Landes-Wasserstraßenbeirate (§ 8 b) nicht stimmberechtigt.

Die freie Hansestadt Bremen ist nach Artikel III des Staatsvertrags zwischen Preußen und Bremen über die Beteiligung Bremens an den Kosten eines Rhein-Weser-Kanals vom 29. März 1906 (Gesetzsamml. S. 227) an den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten, die für den Rhein-Weser-Kanal zuständig sind, zu beteiligen.

§ 5.

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat ist in allen wichtigen Fragen, welche die Unterhaltung, den Ausbau und den Verkehr der ihm zugewiesenen natürlichen und künstlichen Wasserläufe betreffen, zu hören.

Die Zuständigkeit erstreckt sich namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Maßnahmen an den Wasserläufen und ihren Ufern zur Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit und Vorflut sowie zur Beseitigung von Hindernissen des Hochwasserabflusses im Wasserlaufe selbst und in seinem Überschwemmungsgebiete;
2. Bauberichte, die während der Ausführung größerer Bauten unter Mitteilung der bei dem Baue vorgekommenen Fragen und erhobenen Bedenken wiederkehrend zu erstatten sind;
3. die allgemeinen Bedingungen für die Erlaubnis zur Anlage von Häfen und Anlegestellen;
4. die Bestimmungen über die Schiffahrtabgaben und die im Bereiche des Schleppmonopolgesetzes vom 30. April 1913 (Gesetzsamml. S. 217) zu erhebenden Schlepplöhne, insbesondere auch die Feststellung oder Abänderung der Tarife;
5. die zu erlassenden Schiffahrtpolizeiverordnungen und sonstigen allgemeinen Vorschriften über Benutzung und Betrieb;
6. soziale Fürsorge für die an den Wasserläufen beschäftigten Arbeiter und die schiffahrttreibende Bevölkerung.

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständige Anträge an die Provinzialbehörde richten und von dieser Auskunft verlangen.

Mit Fragen, für die ein nach dem Reichsgesetze, betreffend den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtabgaben, vom 24. Dezember 1911 (Reichs-Gesetzbl. S. 1137) gebildeter Strombeirat zuständig ist, hat sich der Wasserstraßenbeirat nicht zu befassen.

§ 6.

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre, berufen.

§ 7.

Der Bezirks-Wasserstraßenbeirat ist befugt, Ausschüsse zu bilden, denen er die Vorbereitung seiner Beschlüsse wie auch die Wahrnehmung eines Teiles seiner Aufgaben übertragen kann.

Finanzausschüsse zur Anhörung von Vertretern der Garantieverbände müssen gebildet werden:

1. für den Rhein-Weser-Kanal;
2. für den Großschiffahrtweg Berlin—Stettin;
3. für die Oder von der Mündung der Glatzer Neiße bis Breslau und den Großschiffahrtweg bei Breslau;
4. für die untere Netze von der Dragemündung aufwärts sowie den Bromberger Kanal und die untere Brahe.

Die näheren Bestimmungen, namentlich auch wegen der Zusammensetzung und Berufung, werden von den Ministern der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen getroffen.

B. Landes-Wasserstraßenbeirat.

§ 8.

Der Landes-Wasserstraßenbeirat besteht:

a) aus einem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die vom König ernannt werden;

b) aus den von den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten nach näherer Bestimmung der zuständigen Minister aus den Kreisen des Handels, der Industrie, der Schiffahrt sowie der Land- und Forstwirtschaft entsandten Mitgliedern;

c) aus den von den zuständigen Ministern berufenen Mitgliedern, deren Anzahl ein Drittel der nach b gewählten Mitglieder nicht übersteigen darf.

Für jedes gewählte und jedes berufene Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestimmen, der im Falle der Behinderung des Mitglieds eintritt.

Der Landes-Wasserstraßenbeirat wird auf 5 Jahre gewählt.

§ 9.

Zur Zuständigkeit des Landes-Wasserstraßenbeirats gehören die Angelegenheiten der im § 5 bezeichneten Art, sofern ihre Bedeutung sich über den Geschäftsbereich eines Bezirks-Wasserstraßenbeirats hinaus erstreckt.

Ferner hat der Landes-Wasserstraßenbeirat in wichtigen, die Wasserstraßen berührenden Fragen, die an sich nicht zu seiner Zuständigkeit gehören, auf Verlangen des zuständigen Ministers sein Gutachten zu erstatten.

Der Landes-Wasserstraßenbeirat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit auch selbständige Anträge an den zuständigen Minister richten und von diesem Auskunft verlangen.

§ 10.

Der Landes-Wasserstraßenbeirat wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten nach Bedürfnis, mindestens aber einmal im Jahre, berufen.

§ 11.

Eine Übersicht über die Verhandlungen des Landes-Wasserstraßenbeirats wird vom Minister der öffentlichen Arbeiten dem Landtage regelmäßig mitgeteilt.

C. Gemeinschaftliche Bestimmungen für Bezirks-Wasserstraßenbeiräte und Landes-Wasserstraßenbeirat.

§ 12.

Den Staatsbehörden bleibt es vorbehalten, zu den Beratungen der Beiräte Vertreter zu entsenden, auch in geeigneten Fällen besondere Sachverständige zu beteiligen.

§ 13.

Vorerhebungen, welche ein Beirat zur Fassung seiner Entschließungen für erforderlich hält, werden durch die von dem Vorsitzenden zu ersuchende Staatsbehörde vorgenommen.

§ 14.

Die von den Beiräten zu entwerfenden Geschäftsordnungen unterliegen der Genehmigung durch den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bis zum Inkrafttreten der Geschäftsordnung hat der Vorsitzende über den Geschäftsgang Bestimmung zu treffen.

Den zuständigen Ministern ist die für die Sitzungen der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte festgestellte Tagesordnung rechtzeitig vorher zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 15.

Die in Angelegenheiten der in den §§ 5 und 9 bezeichneten Art in dringenden Fällen von den Staatsbehörden ohne Anhörung des zuständigen Beirats getroffenen Anordnungen sind ihm spätestens beim nächsten Zusammentritte mitzuteilen.

§ 16.

Die Mitglieder des Landes-Wasserstraßenbeirats und die zugezogenen Sachverständigen (§ 12) erhalten für die Reise nach und von dem Orte der Sitzung sowie für die Dauer der Sitzung Tagegelder von je 15 Mark und Ersatz der für die Hin- und Rückreise verauslagten Fahrkosten.

Die Mitglieder der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte erhalten die Fahrkosten ersetzt, die sie für die Hin- und Rückreise zwischen ihrem Wohnort und dem Sitzungsorte verauslagt haben.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Mitglieder und Sachverständige, die Reisekosten schon anderweit aus der Kasse des Reichs, eines Staates, eines öffentlichen Verbandes oder einer öffentlichen Körperschaft beziehen.

§ 17.

Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben die ausscheidenden Mitglieder bis zur Einführung der neugewählten oder neuberufenen in Tätigkeit.

Ein Umstand, der ein Mitglied zur Bekleidung öffentlicher Ämter dauernd oder auf Zeit unfähig macht, ebenso wie die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner, wenn das Mitglied aus der Körperschaft ausscheidet, die ihn als Vertreter in den Beirat gewählt hat.

Scheidet aus diesen oder anderen Anlässen ein Mitglied vor Ablauf der Zeit, für die es gewählt oder berufen ist, aus, so ist für den Rest der Zeit, falls dieser noch mindestens ein Jahr beträgt, ein neues Mitglied zu wählen oder zu berufen.

Die für die Mitglieder getroffenen Bestimmungen gelten auch für ihre Stellvertreter.

§ 18.

Änderungen in der Abgrenzung der Bezirks-Wasserstraßenbeiräte erfolgen durch die zuständigen Minister; vor der Anordnung ist der Landes-Wasserstraßenbeirat zu hören.

§ 19.

Mit der Ausführung dieser Verordnung, die am 1. April 1914 in Kraft tritt und durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen ist, wird der Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 2. März 1914.

(L. S.) Wilhelm.

v. Breitenbach. Sydow. Frhr. v. Schorlemer. Lentze.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1903 zu 2,40 M) sind an die Postanstalten zu richten.